

Neurologische Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG)

1. Nach der im § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG gebrauchten Disjunktion (neurologische oder psychiatrische Untersuchung) ist anerkannt, dass im Hinblick auf die Unterschiede dieser Fachgebiete in Methode

und Gegenstand für beide Untersuchungen jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht. Jede dieser neurologischen oder psychiatrischen Fachuntersuchungen ist jeweils mit dem in den angeführten Bestimmungen genannten Sätzen zu honorieren.

2. Für die Abgrenzung der Tarifstufen des § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG ist nur die Art der Begründung des Gutachtens entscheidend. Es gebührt eine umso höhere Entlohnung für Mühewaltung je schwieriger, zeitaufwendiger und umfangreicher die Begründung eines Gutachtens sein muss. Eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG steht nur bei einer neurologischen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens zu.
3. Für eine eingehende Begründung ist erforderlich, dass das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich – das heißt über dem Durchschnitt liegend – begründet ist. Dies ist dann nicht gegeben, wenn das Gutachten nur aus wenigen Sätzen oder Zeilen besteht.
4. Die von der Sachverständigen erst in der Stellungnahme zu den Einwendungen des Revisors nachgereichte Begründung, inwieweit sich das im Zuge der neurologischen Untersuchung befundene Kompartmentsyndrom auch auf Feststellungen zur Exzessivität der Sucht sowie der Nivellierung der Gesamtpersönlichkeit auswirkt, ist in der Gutachtensbegründung nicht enthalten.
5. Die neurologische Untersuchung weist keine eigene Begründung auf und wurde auch nicht erkennbar in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Es liegt kein eingehend begründetes neurologisches Gutachten im Sinne von § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG vor. Es kann daher nur eine neurologische Untersuchung nach lit b honoriert werden.

OLG Wien vom 25. September 2013, 23 Bs 137/13k

In der Strafsache gegen G. P. wegen § 27 Abs 1 Z 1 Fall 8 und Abs 3 SMG wurde Dr. N. N. als gerichtlich beidete und zertifizierte Sachverständige für Psychiatrie und Neurologie mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 18. 9. 2012 zur Sachverständigen bestellt und beauftragt, schriftlich Befund und Gutachten zur Frage zu erstatten, ob beim rechtskräftig verurteilten G. P. die Voraussetzungen für einen Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 Abs 1 SMG vorliegen.

Am 14. 12. 2012 erstattete die Sachverständige entsprechend dem ihr erteilten Gerichtsauftrag Befund und Gutachten. Hierfür begehrte sie mit der Gebührennote den Betrag von insgesamt € 1.682,70. Darin machte die Sachverständige unter anderem neben einem Betrag von € 195,40 für „allgemeine psychiatrische Beurteilung“ und von € 586,20 für „drei spezifische Fragen“ auch € 16,20 (ersichtlich gestützt auf § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG) für eine „neurologische Untersuchung“ geltend.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte die Einzelrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien die von der Sachverständigen verzeichneten Gebühren antragsgemäß – jedoch abgerundet – mit € 1.682,–. Auf die Einwendungen der Revisorin eingehend und die Stellungnahme der Sachverständigen aufgreifend, führte sie zum Zuspruch von € 116,20 aus, dass eine Honorierung der neurologischen Untersuchung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG zustehe, da im gegenständlichen Fall aufgrund des Schwierigkeitsgrades und der zeitaufwendigen Untersuchung des Kompartmentsyndroms, welches sich ohne ausführliche und aufwendige Untersuchung gar nicht feststellen ließe, eine eingehende Begründung des Gutachtens vorliege.

Der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde des Revisors kommt Berechtigung zu.

Nach der im § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG gebrauchten Disjunktion (neurologische oder psychiatrische Untersuchung) wird anerkannt, dass sich diese Fachgebiete so weit in Methode und Gegenstand unterscheiden, dass – wenn wie im gegenständlichen Fall beide Untersuchungen vorgenommen werden – jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht, wobei jede dieser neurologischen oder psychiatrischen Fachuntersuchungen jeweils mit dem in den angeführten Bestimmungen genannten Sätzen zu honorieren ist (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 60 bis 62).

Hinsichtlich der Mühewaltungsgebühr für eine neurologische Untersuchung ist im § 43 Abs 1 Z 1 GebAG ein mehrstufiger Tarif (lit b, d und e) vorgesehen; für die Abgrenzung der Tarifstufen ist nur die Art der Begründung des Gutachtens entscheidend, wobei der Sachverständigen eine um so höhere Entlohnung für Mühewaltung gebührt, je schwieriger, zeitaufwendiger und umfangreicher von der Sache her die Begründung eines Gutachtens sein muss, um seinem Zweck im Gerichtsverfahren zu entsprechen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG E 8) . Eine Honorierung nach § 43 Abs 1 lit d GebAG idF BGBl I 2007/111 steht nur bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen, neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens zu.

Mag auch für eine eingehende Begründung nicht ihre Länge entscheidend sein, ist jedoch erforderlich, dass das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich – das heißt über dem Durchschnitt liegend – begründet ist (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG E 10, 12). Eine eingehende Begründung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn das Gutachten nur aus wenigen Sätzen oder Zeilen besteht (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG E 13, 14).

Zur von der Revisorin relevierten Frage, ob es sich um ein Gutachten mit „eingehender Begründung“ im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG handelt, führte die Sachverständige in ihrer Stellungnahme zu den Einwendungen der Revisorin aus, dass die ausführliche neurologische Untersuchung bei der Beurteilung des Gutachtens eine wichtige Rolle gespielt habe, zumal der süchtige Rechtsbrecher an

einem suchtbedingten residualtoxischen Kompartmentsyndrom mit einer ausgeprägten Störung der Sensibilität leide, welches Rückschlüsse auf den „süchtigen Verfall der Persönlichkeit“ zulasse.

Der gegenständliche neurologische Befund umfasst zwei Seiten des Gesamtgutachtens und stellt – abgesehen von abgekürzten Schlagworten – hinsichtlich des neurologischen Allgemeinzustandes stichwortartig fest, dass bei G. P. ein „Z.n Kompartmentsyndrom li mit Hypästhesie“ bzw ein „Z.n Kompartmentsyndrom (ICD 10 M 62.2)“ vorliege.

Die nunmehr von der Sachverständigen in der Stellungnahme nachgereichte Begründung, inwiefern sich das im Zuge der neurologischen Untersuchung befundete Kompartmentsyndrom auch auf Feststellungen zur Exzessivität der Sucht sowie der Nivellierung der Gesamtpersönlichkeit auswirke, ergibt sich aus der Gutachtensbegründung

selbst nicht, sondern findet sich diese Diagnose ohne jede Erläuterung bzw Verbindung mit dem psychiatrischen Gutachten einzeilig und stichwortartig auf Gutachtenseite 8. Da die neurologische Untersuchung keine eigene Begründung aufweist und auch nicht (erkennbar) in die Gesamtbeurteilung einbezogen wurde, ist zwar die neurologische Untersuchung an sich zu honorieren, nicht jedoch die – nicht erfolgte – eingehende Begründung aufgrund dieser Untersuchung. Die allgemeine und stichwortartige neurologische Untersuchung kann daher nicht lediglich aufgrund der – allenfalls aufwendigen – Diagnose eines Kompartmentsyndroms als eingehend begründetes neurologisches Gutachten im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG eingestuft werden (vgl OLG Wien 17 Bs 155/10h; 21 Bs 272/12x; 19 Bs 454/11h; 19 Bs 69/12d; 19 Bs 103/13f). Die neurologische Untersuchung war daher nur nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG mit einem Ansatz von € 39,70 zu honorieren, woraus sich eine Abweisung von € 92,- ergibt.